

Sachen und dergleichen findet nur Anwendung, wenn es sich um hohe Geldbeträge oder Gegenstände von erheblichem Wert handelt.

## 5. Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs

Vom 36. Juli 1951  
(GBl. S. 105)

### § 1

Das Gesetz vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) gilt für den gesamten Warenverkehr zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem übrigen Deutschland.

### § 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels, das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und gegen sonstige dem Schutze des innerdeutschen Handels oder des innerdeutschen Zahlungsverkehrs dienende Vorschriften werden entweder entsprechend den Bestimmungen dieser Gesetze auf Antrag des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs oder einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung oder auch unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft verfolgt.

(2) *Zur Bestrafung nach der Wirtschaftsstrafverordnung sind auch die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung berechtigt.*

**Anm.:** Die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung können — mit Ausnahme des AZKW - seit der Vo. vom 29. 10. 1953 nur Ordnungsstrafen verhängen (vgl. oben III 1 §§ 20 ff. und Anhang).

### § 3

Die Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.